OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351000/3/BZ

Datum:
Linz, 12. Juli 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des P.M., X, W., gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 8. April 2021, GZ: SHmR-083-01-264-2019, betreffend Zurückweisung eines Antrages auf Zuerkennung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels (im Folgenden: belangte Behörde) vom 8. April 2021, GZ: SHmR-083-01-264-2019, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) vom 2. März 2021 auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs gemäß §§ 20 und 23 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) zurückgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Bf mit Schreiben vom 8. März 2021 im Rahmen der Mitwirkungspflicht ersucht worden sei die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Unterlagen nachzureichen (vollständige Kontoauszüge aller vorhandenen Konten mit allen Ein- und Ausgängen der letzten 6 Monate inklusive Verwendungszweck und aktuellem Kontostand, Finanzübersicht der Bank mit allen vorhandenen Produkten und falls vorhanden Sparbücher, Sparkonten, Bausparverträge, Zusatzversicherungen, Wertpapiere, KFZ-Zulassungsschein, Nachweise über sonstiges Einkommen und Vermögen, Nachweise über Grundbesitz und Immobilien im In- und Ausland). In diesem Schreiben sei der Bf nachweislich darauf hingewiesen worden, dass die Behörde bei ihrer Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen könne. Da der Bf seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen sei, fehle für seinen Antrag die Entscheidungsgrundlage. Es sei sohin spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid hat der Bf am 7. Mai 2021 eine Beschwerde eingebracht und soweit für das gegenständliche Verfahren relevant zusammengefasst ausgeführt, dass der Vorjahresbescheid am 28. Februar 2021 ausgelaufen sei und er sich zu dieser Zeit aufgrund einer Covid-Erkrankung und Quarantäne nicht rechtzeitig um den Anschlussantrag kümmern konnte. Es sei dann auch knapp gewesen die schon vorher geplante Ausbildung/Praktikum im Mangelberuf Pflege anzugehen. Dies habe dazu geführt, dass sich das Verschaffen eines BankingApp-Zugangs nochmals verzögerte. Er habe aber schriftlich die neuerliche Verzögerung um wenige Tage angekündigt. Es treffe nicht zu, dass er eine „Maximal-Frist" überschritten habe, denn das Oö. SOHAG definiere im § 23 Abs. 5 nur eine Mindest-Fristdauer von 1 Woche, welche die Behörde setzen müsse. Eine angekündigte, geringfügige Verzögerung der Mitwirkung mit einer in diesem Fall auch wirklich angemessenen Begründung sei hier kein legitimierter Ablehnungsgrund. Vor allem, wenn der Bescheid genau einen Werktag vor der angekündigten Verschaffung des Banking-App-Zugangs erfolge.

I.3. Mit Schreiben vom 17. Juni 2021 hat die belangte Behörde diese Beschwerde gemeinsam mit ihrem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK, noch Art. 47 GRC entgegenstehen.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf hat am 2. März 2021 Leistungen der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG beantragt.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 8. März 2021 wurde der Bf im Rahmen der Mitwirkungspflicht ersucht folgende Unterlagen binnen 14 Tagen ab Zustellung des Schreibens beizubringen:

- ausgefüllter und unterschriebener Antrag
- Einkommensnachweis von der Firma K. GmbH von Februar 2021
- Bestätigung über die Höhe des Krankengeldbezugs von 01.02.2021 – 07.02.2021
- Vollständige Kontoauszüge aller vorhandenen Konten mit allen Ein- und Ausgängen der letzten 6 Monate inklusive Verwendungszweck und aktuellem Kontostand
- Finanzübersicht der Bank mit allen vorhandenen Produkten (Diese ist vorzulegen, wenn neben dem Girokonto weitere Finanzprodukte vorhanden sind.)
- Falls vorhanden: Sparbücher/Sparkonten, Bausparverträge, Zusatzversicherungen, Wertpapiere, KFZ-Zulassungsschein, Nachweise über sonstiges Einkommen und Vermögen, Nachweise über Grundbesitz und Immobilien im In- und Ausland

Gleichzeitig wurde der Bf darauf hingewiesen, dass – wenn er seiner Mitwirkungspflicht innerhalb der angegebenen Frist nicht nachkommt – die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen kann. Dieses Schreiben gilt als nachweislicher Hinweis gemäß § 23 Abs. 2 Oö. SOHAG.

Am 23. März 2021 hat der Bf telefonisch der belangten Behörde mitgeteilt, dass er noch nicht dazu gekommen sei, die Unterlagen vom Verbesserungsauftrag

nachzureichen und um Fristverlängerung ersucht. Die belangte Behörde hat mit dem Bf vereinbart, dass die Frist bis 6. April 2021 verlängert wird.

Der Bf hat den mit 20. März 2021 datierten ausgefüllten Antrag auf Gewährung einer Leistung nach dem Oö. SOHAG der Behörde übermittelt.

Mit E-Mail vom 6. April 2021 teilte der Bf der Behörde mit, dass er gerade in einem neuen Arbeitsfeld mit intensiven Diensten beginne und sich deshalb dem Thema Smartphone noch nicht annehmen konnte. Er könne daher erst Auszüge beim Schalter besorgen. Gleichzeitig hat der Bf eine Bestätigung über die Krankengeldauszahlungen vom 1. Februar bis 7. Februar 2021 und eine Mitteilung der Fa. K. GmbH, wonach krisenbedingt keine Auszahlungen erfolgen können, vorgelegt.

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde der Antrag des Bf vom 2. März 2021 auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zurückgewiesen.

Mit E-Mail vom 12. April 2021 wurden eine Produktübersicht sowie eine Umsatzliste von 1. Oktober 2020 bis 8. April 2021 an die Behörde übermittelt.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zur Gänze aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und ist grundsätzlich unstrittig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. § 23 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) lautet:

„§ 23
Mitwirkungspflicht; Ermittlungsverfahren

(1) Die hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ist zur Mitwirkung der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts verpflichtet. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind jedenfalls Einkommens- und Vermögensverzeichnisse abzugeben, geeignete Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation vorzulegen sowie erforderliche Untersuchungen zu ermöglichen.

(2) Kommt eine hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nach, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende Person oder ihre Vertretung nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.

(3) Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber einer hilfesuchenden, bezugsberechtigten oder ersatzpflichtigen Person oder einer Person nach § 14 Abs. 2 hat auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe über alle für die Durchführung des Verfahrens erforderlichen Tatsachen, die das Dienstverhältnis betreffen, Auskunft zu erteilen.

(4) Personen, deren Einkommen oder Vermögen für die Leistung der Sozialhilfe, für einen Kostenbeitrag oder Ersatz maßgeblich ist, haben auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe die erforderlichen Erklärungen und Nachweise abzugeben bzw. vorzulegen.

(5) Für die Mitwirkung ist eine angemessene Frist, die mindestens eine Woche betragen muss, zu setzen. Im Mitwirkungsersuchen sind jene Tatsachen, über die Auskunft verlangt wird, im Einzelnen zu bezeichnen.

(6) Im Ermittlungsverfahren kann die Behörde abweichend von § 52 AVG grundsätzlich für die ärztliche Begutachtung von hilfesuchenden bzw. bezugsberechtigten Personen auch nicht amtliche Sachverständige beauftragen."

III.2. Hat die belangte Behörde den Antrag zurückgewiesen, so ist für das Verwaltungsgericht „Sache" die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung. Das Verwaltungsgericht ist daher lediglich befugt, darüber zu entscheiden, ob die von der belangten Behörde ausgesprochene Zurückweisung als rechtmäßig anzusehen ist. Dies allein bildet den Gegenstand des Beschwerdeverfahrens. Wenn das Verwaltungsgericht den von der belangten Behörde herangezogenen Zurückweisungsgrund als nicht gegeben ansieht und in weiterer Folge eine inhaltliche Entscheidung trifft (bzw. treffen würde), überschreitet es die ihm im Beschwerdeverfahren gesetzten Grenzen und belastet seine Entscheidung mit Rechtswidrigkeit (vgl. VwGH 29.9.2011, 2010/21/0429; 9.11.2010, 2007/21/0493; 18.12.2006, 2005/05/0142; 22.12.2005, 2004/07/0010; 19.10.1988, 88/01/0002). Diese – weitgehend noch zum früheren Berufungsverfahren ergangene – Rechtsprechung lässt sich auch auf die durch das VwGVG 2014 neu geschaffene Rechtslage – insbesondere auf § 28 Abs. 2 und 3 VwGVG – übertragen (vgl. in diesem Sinne auch VwGH 18.12.2014, Ra 2014/07/0002).

Im gegebenen Fall hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich daher nur zu überprüfen, ob die Zurückweisung des Antrages durch die belangte Behörde rechtmäßig war oder nicht.

III.3. Die belangte Behörde hat den Antrag des Bf wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht zurückgewiesen.

Den Materialien zu § 23 Oö. SOHAG (vgl. Beilage 1180/2019 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags XXVIII. GP) lässt sich Folgendes entnehmen:

„Die in dieser Bestimmung vorgesehene Mitwirkungspflicht ist zur Abwicklung von Verfahren nach diesem Landesgesetz unerlässlich, da zahlreiche Daten, die z.B. zur Beurteilung der sozialen Notlage oder der möglichen Bemühungen der hilfesuchenden Person erforderlich sind, ausschließlich in der Sphäre der hilfesuchenden Person verfügbar sind und ohne deren Mitwirkung nicht im Verfahren berücksichtigt werden können. Darüber hinaus kann zur Abklärung der Arbeitsfähigkeit eine ärztliche Untersuchung erforderlich sein (z.B. medizinische Begutachtung durch einen amtsärztlichen Sachverständigen, beim BBRZ oder der Gesundheitsstraße der PVA), der sich die hilfesuchenden Personen im Rahmen der Mitwirkungspflicht unterziehen müssen.

Unter den im Abs. 1 angeführten Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation sind jedenfalls Unterlagen bezüglich des Bezugs von öffentlichen Leistungen im Sinn des § 14 Abs. 2 zu verstehen. Von einer Angemessenheit der Frist (Abs. 2) ist bei einer Dauer von zwei Wochen auszugehen.

In einem Verfahren, in dem die Mitwirkung ohne triftigen Grund unterlassen wurde, ist die Behörde aufgrund der gesetzlichen Vorgabe im Abs. 2 nicht mehr zu einer weitergehenden Sachverhaltsermittlung angehalten. Stellt sich auf der Basis der von der Behörde zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Unterlagen heraus, dass die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen gegeben sind, so hat sie eine Entscheidung in der Sache selbst zu treffen, wobei die unterlassene Mitwirkung im Rahmen der freien Beweiswürdigung (allenfalls auch zu Lasten der hilfesuchenden Person) zu berücksichtigen ist. Stellt sich jedoch heraus, dass wesentliche Unterlagen fehlen und eine sachgerechte Entscheidung nicht in Frage kommt, so hat die Behörde den Antrag zurückzuweisen."

Aus den Sachverhaltsfeststellungen ergibt sich, dass der Bf die geforderten Unterlagen innerhalb der gewährten Frist nicht zur Gänze vorgelegt hat.

Im Schreiben der belangten Behörde vom 8. März 2021 wurde dem Bf eine Frist zur Vorlage der näher bezeichneten Unterlagen von 14 Tagen eingeräumt. Diese Frist wurde auf Ersuchen des Bf bis 6. April 2021 verlängert. Sohin standen dem Bf insgesamt 4 Wochen für die Beibringung der Unterlagen zur Verfügung.

Der Bf hat lediglich den ausgefüllten Antrag auf Gewährung einer Leistung nach dem Oö. SOHAG sowie eine Bestätigung über die Krankengeldauszahlungen vom 1. Februar bis 7. Februar 2021 und eine Mitteilung der Fa. K. GmbH, wonach krisenbedingt keine Auszahlungen erfolgen können übermittelt.

Das Schreiben vom 8. März 2021 hat auch einen entsprechenden Hinweis iSd § 23 Abs. 2 Oö. SOHAG enthalten, der auch für das Beschwerdeverfahren ausreichend ist.
Der Antrag des Bf wurde daher zurecht zurückgewiesen. An diesem Ergebnis ändert auch der Umstand nicht, dass vom Bf am 12. April 2021 die Produktübersicht sowie eine Umsatzliste von 1. Oktober 2020 bis 8. April 2021 an die belangte Behörde übermittelt wurden.

Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, da die Rechtslage nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner